Vertrag über die Aufnahme von SchülerInnen in die

**Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB)**

Zwischen der **tandem BTL gGmbH**

 **Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin**

 **Tel. 44 33 60 -66 / -79 / -712**

 **E-Mail:** **tag@tandembtl.de**

 im Folgenden "Träger" genannt,

und

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | Frau |       |       |
|  |  | Name | Vorname |
|  |  |       |       |
|  |  | Straße, Haus-Nr. | PLZ, Ort |
|  |  |       |       |
|  | Telefon | E-Mail |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2. | Herrn |       |       |
|  |  | Name | Vorname |
|  |  |       |       |
|  |  | Straße, Haus-Nr. | PLZ, Ort |
|  |  |       |       |
|  | Telefon | E-Mail |

- Inhaber der Personensorge -1,

im Folgenden "Eltern" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. **Aufnahme**

Das Kind

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |       |       |
| Name | Vorname | Geb.datum |
| [ ]  | männlich | [ ]  | weiblich |  |  |
| Hauptwohnsitz | [ ]  | wie Anschrift zu 1. | [ ]  | wie Anschrift zu 2. |
| wird mit Wirkung vom |       |  |
| [ ]  | befristet bis zum |       | *(bei befristetem Gutschein oder Wunsch der Eltern)* |
| in die Ergänzende Förderung und Betreuung des Trägers tandem BTL an der |
|  |
| aufgenommen. |
| **Debitoren-Nr.:** |  |  |  |  |

# Das Kind erhält aufgrund des vorliegenden Bedarfsbescheides (Gutschein) eine Ergänzende Förderung und Betreuung für folgende Zeiten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **An Unterrichtstagen** |  | **In den Schulferien** |
| [ ]  | EFöB 1 | 6:00-7:30 |  | [ ]  | EFöB 1 | 6:00-13:30 |
| [ ]  | EFöB 2 | 13:30-16:00 |  | [ ]  | EFöB 2 | 7:30-16:00 |
| [ ]  | EFöB 3 | 6:00-7:30+13:30-16:00 |  | [ ]  | EFöB 3 | 6:00-16:00 |
| [ ]  | EFöB 4 | 13:30-18:00 |  | [ ]  | EFöB 4 | 7:30-18:00 |
| [ ]  | EFöB 5 | 6:00-7:30+13:30-18:00 |  | [ ]  | EFöB 5 | 6:00-18:00 |
|  |  |  |  | [ ]  | EFöB 6 | 7:30-13:30 |
|  |  |  |  | [ ]  | EFöB 7 | 6:00-7:30 (nur 5./6. Klasse) |
|  |  |  |  | [ ]  | EFöB 8 | 16:00-18:00 (nur 5./6. Klasse) |

1 Soweit es sich um einen Betreuungsvertrag mit Pflegeeltern handelt: Pflegeeltern i. S. d. § 1688 BGB.

1. **Kostenbeteiligung**

a) Die Eltern verpflichten sich zu einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung.

b) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Fall der Aufhebung dieses Gesetzes nach dem Nachfolgerecht. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Bezirksamt durch Bescheid festgestellt. Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Bezirksamt festgestellte Kostenbeteiligungshöhe auch in dem Fall, dass diese zwischen dem Bezirk und dem Zahlungspflichtigen strittig ist.

c) Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG erfolgen Nachforderungen und Rückzahlungen in der Regel direkt zwischen dem Bezirksamt und dem Zahlungspflichtigen.

d) Die Kostenbeteiligung umfasst die Kosten für die Ergänzende Förderung und Betreuung (einkommensabhängig) und – außer bei Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie bei ausschließlicher Betreuung während der Schulferien – die Versorgung mit einem Mittagessen (derzeit 37 Euro).

e) Bei ausschließlicher Ferienbetreuung ist die Kostenbeteiligung in vier gleichen auf das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende Quartal und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende Quartal und die abgelaufenen Quartale zu leisten.

f) Der monatliche Kostenbeitrag wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben oder muss bis spätestens zum 15. eines jeden Monats als Zahlung per Dauerauftrag / Überweisung auf ein vom Träger zu benennendes Konto unter Angabe des Namens des Kindes und der Debitoren-Nr. (siehe Deckblatt dieses Vertrages) erfolgen.

 Nach Vertragsabschluss erhalten die Eltern eine entsprechende Kostenmitteilung.

g) Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.- Euro zu berechnen.

h) Im Falle von Zahlungsrückständen der Eltern, die zur Kündigung des Vertrages führen können (siehe Punkt 6. f.), informiert der Träger die Einrichtungsleitung. Diese ist befugt, Kontakt mit den Eltern aufzunehmen und Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren.

i) Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen oder Teilen von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes bzw. nicht oder nicht in vollem zeitlichem Umfang erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

**3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes**

a) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung umgehend zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Ergänzende Förderung und Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

b) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.

c) Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekannten Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nicht übertragbaren Krankheit, so kann die Einrichtung vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

d) Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Einrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Trägers verlängert werden.

e) Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes ist der Träger gemäß § 4 Abs. 7 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) ab dem zehnten aufeinanderfolgenden Tag der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe der Abwesenheit zu informieren und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Werden keine hinreichenden Gründe genannt, muss der Träger das Jugendamt informieren. Bei längeren unentschuldigten Fehlzeiten kann das Jugendamt den Bedarfsbescheid widerrufen.

f) Das Merkblatt “Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)” ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

**4. Öffnungszeit der Einrichtung, Wechsel des Betreuungsumfangs**

a) Die Betreuung findet im Rahmen der unter 1. festgelegten Zeiten statt.

b) Ein Wechsel des unter 1. genannten Betreuungsumfangs ist möglich. Bei einer gewünschten Minderung des Betreuungsumfangs wird die Vertragsänderung zwischen Eltern und Träger schriftlich vereinbart. Der Träger teilt die Minderung unverzüglich dem Bezirksamt mit. Die Minderung kann von den Eltern auch direkt dem Bezirksamt mitgeteilt werden. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren und die Vertragsänderung schriftlich mit ihm zu vereinbaren.

c) Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein erneuter Antrag der Eltern beim Bezirksamt erforderlich. Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird die Vertragsänderung zwischen Eltern und Träger schriftlich vereinbart. Der Träger wird in der Regel den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Einrichtung nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.

d) Die Betreuung kann statt in der vorgenannten Einrichtung auch in einer anderen Einrichtung des Trägers durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Der Träger wird sich bemühen, eine Betreuung in demselben Bezirk anzubieten.

e) In den Schulferien kann die Einrichtung in Abstimmung mit der Schule Schließzeiten festlegen. Die Ferienbetreuung wird dann im Regelfall in einer anderen Einrichtung desselben Bezirks gewährleistet. Dies wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

f) Für die Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung bei der Einrichtungsleitung erforderlich. Eine entsprechende Abfrage bei den Eltern durch die Einrichtung erfolgt rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien.

**5. Betreuung in der Einrichtung**

a) Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

b) Mit der Einrichtungist rechtzeitig vor Beginn der Betreuung schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

1. Das Kind erhält in der Einrichtung Getränke. Das Kind erhält – außer bei Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie bei ausschließlicher Betreuung während der Schulferien – ein Mittagessen.

d) Während des Besuches der Ergänzenden Förderung und Betreuung und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin.

e) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung und die jeweiligen Erzieher/innen nach Vereinbarung zur Verfügung.

f) Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

g) Im Rahmen des § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG ist ein Ausschluss vom Unterricht, von anderen schulischen Veranstaltungen und auch von der Ergänzenden Förderung und Betreuung möglich. Die Elternkostenbeteiligungspflicht bleibt dabei bestehen.

**6. Vertragsende und Kündigung**

a) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird. Dies tritt nicht ein, wenn die Eltern dem Bezirksamt eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde des neuen Wohnortes übermittelt haben und von dort einen neuen Bescheid erhalten haben.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Berlin unverzüglich mitzuteilen.

b) Bei Schulwechsel endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

c) Sofern im Bedarfsbescheid (Gutschein) des Jugendamtes eine Befristung enthalten ist
(z. B. bis zum Ende der 4. Klasse), endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Vorlage eines neuen Bedarfsbescheides kann der Vertrag verlängert werden.

d) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.

Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1. genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

e) Soweit ausschließlich Ergänzende Förderung und Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, ist der Vertrag nur zum Ende eines jeweiligen Schuljahres kündbar. Eine Kündigung zu einem anderen Termin kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) erfolgen.

f) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn z. B.

* die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
* wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen oder die Hausordnung der Einrichtung verstoßen wird,
* das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt,
* der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann der Träger nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird.

Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

g) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung ist der Träger verpflichtet, dies zeitgleich dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen (§ 10 Abs. 2 SchüFöVO).

h) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, muss sie schriftlich begründet werden.

i) Die Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

**7. Sonstiges**

a) Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, kann nicht übernommen werden.

b) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift der Eltern und/oder des Kindes und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen. Insbesondere haben sie mitzuteilen, wenn ein Elternteil nicht mehr mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, da ab diesem Zeitpunkt die Kostenbeteiligungspflicht für diesen Elternteil endet.

**8. Zustellungsbevollmächtigung**

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

**9. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Berlin, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **tandem BTL gGmbH**

 Potsdamer Straße 182, 10783 Berlin

 Tel. 44 33 60-66/-79/-712 Fax 44 33 60-20

 E-Mail: tag@tandembtl.de

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Träger

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern Unterschrift des Trägers

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern

**Anlagen:**

1. Merkblatt “Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)”